

4. Direktivbehörde in Angelegenheiten der Reichstempelabgaben ist die Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden.

5. Die in § 49 Absatz 2 des Gesetzes sowie in Ziffer 71 bis 74 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths bezeichneten Prüfungsgeschäfte sind den Stempelfiskalen, deren Ernennung öffentlich bekannt gemacht wird, und zwar ohne Beschränkung auf bestimmte Geschäftsbezirke, übertragen.

6. Die in Ziffer 57 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths bezeichneten Prüfungsgeschäfte sind von den oberen Aufsichtsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung zu erledigen.

Dresden, am 30. Juni 1900.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Raumann.

Nr. 67. Gesetz,

die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend;

vom 6. Juli 1900.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehenden Ergänzungen und Aenderungen Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 (G.= u. B.=Bl. 1838 S. 60 flg.) und des Nachtrags vom 20. August 1879 (G.= u. B.=Bl. S. 323 flg.) beschlossen:

§ 1. Die Volljährigkeitserklärung steht in Ansehung eines Mitglieds des Königlichen Hauses dem Könige zu.

§ 2. Die Entmündigung eines Mitglieds des Königlichen Hauses sowie die Wiederaufhebung der Entmündigung steht dem Könige zu.